

# **Satzung des Fußballclub Viktoria 09 St. Ingbert e.V.**



Version vom 23. September 2025.

Fußballclub Viktoria 09 St. Ingbert e.V.  
Postfach 1351  
66363 St. Ingbert



## Präambel

Der Verein „Fußballclub Viktoria 09 St. Ingbert“ wurde am 19. August 1909 gegründet. Die erste Satzung trägt das Datum vom 12. Juni 1912. Die erste Registereintragung erfolgte am 15. März 1919. Ab Mai 1945 wurde jede Betätigung durch Gesetzesverordnung untersagt und der Verein aufgelöst. Am 6. Februar 1949 erfolgte die Wiedergründung des Vereins.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe und seiner Mitglieder orientieren:

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Saarlandes.
- (2) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und bekennt sich zu den Grundsätzen von Fairness, Toleranz und Gewaltfreiheit. Er tritt Rassismus, Extremismus, Diskriminierung sowie jeder Form von Gewalt entgegen. Der Verein fördert Inklusion und Integration und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## §1 Name, Sitz, Farben, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Viktoria 09 St. Ingbert e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert unter der Vereinsregisternummer VR 152 eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient zur Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Kameradschaft in verschiedenen Sportarten, insbesondere durch
  - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke zu verwenden.
- (4) An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a. im Sportbund St. Ingbert e.V. und
  - b. im Saarländischen Fußballverband (SFV) als für die betriebene Sportart zuständige Fachverband des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS).
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Bünde nach Abs. 1.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. passive Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie sind bereit, die übrigen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu nutzen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und ihren Vereinsbeitrag zu leisten.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen ohne Beitragspflicht. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste und/oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Für die Ernennung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die übrigen Pflichten verstößt. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.



- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand und wird mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§8),
  - c. durch Tod,
  - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (passive Mitglieder).
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein (Kündigung) ist schriftlich dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dies gilt nicht für offene Beitragspflichten oder sonstige ausstehende Verpflichtungen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c. sich grob unsportlich verhält,
  - d. der Beitragspflicht nicht nachkommt,
  - e. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei



Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (9) Für den Fall, dass ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

## **§9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder unter 16 Jahren sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung können sie nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Mitglieder ab 16 Jahren besitzen aktives Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit mindestens drei Monaten in Folge Mitglied im Verein sind. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Gesamtvorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen.
- (2) Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen und Ordnungen des SFV an, dem der Verein angehört. Die aktiven Mitglieder des Vereins erwerben bei Aufnahme im Verein (§6) auch die Einzelpflicht im SFV. Dadurch unterwerfen sie sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen, die der SFV und seine Organe treffen, und den Weisungen, die der SFV erteilt. Alle aktiven Mitglieder unterwerfen sich auch den Satzungen, den Ordnungen und Entscheidungen der Verbände, denen der SFV angehört.
- (3) Die Pflichten der Mitglieder bestehen insbesondere in der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie eines beschlossenen Vereinsbeitrages. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Mitglied ist dazu verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Bankverbindung bei Beitragszahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren, der Anschrift sowie der Mailadresse.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.



- (6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§12),
- (2) der geschäftsführende Vorstand (§14),
- (3) der Verwaltungsrat (§15),
- (4) der Gesamtvorstand (§16).

## §12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte spätestens im zweiten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Aushang im Betzental (im Schaukasten sowie im Clubheim) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (<https://www.viktoria09.de>) unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung insbesondere über die darin gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Hierzu bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist im Anschluss an die Mitgliederversammlung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei



Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

- (10) Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsrates werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder ab 18 Jahre die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.
- (13) Die Einberufung muss innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an erfolgen, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen vom Tage der Antragsstellung aus.
- (14) Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung
  - a. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
  - b. Teilnahme- und stimmberchtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
  - c. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberchtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
  - d. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über der Präsenzversammlung sinngemäß.

## **§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes, d.h. des Vorstandsvorsitzenden sowie der Abteilungsleiter,
- (2) Entgegennahme der Haushaltssplanung durch den Gesamtvorstand,
- (3) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- (4) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- (5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,



- (6) Wahl der Kassenprüfer,
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (8) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- (9) Beschlussfassung über Anträge gemäß §12 Abs. 4,
- (10) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr gemäß §10 Abs. 3,
- (11) Zustimmung zur Verfügung über Grundstücke und dem Eingehen von Dauerschuldverhältnissen durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß §14 Abs. 5.

## **§14 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (nachfolgend „Vorstand“ genannt) besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
  - dem Finanzvorstand,
  - sowie bis zu zwei weiteren Personen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach den Grundsätzen des Ressortprinzips. Die endgültige Verteilung der Ressorts wird in der konstituierenden Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt und im Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Folgende Ressorts sollen möglichst besetzt werden:
  - a. Vereinsführung (Vorstandsvorsitzender),
  - b. Finanzen (Finanzvorstand),
  - c. Veranstaltungen und Festivitäten,
  - d. Sportliche Leitung,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring,
  - f. Infrastruktur und Vereinsentwicklung.Die Ressortverteilung kann in der konstituierenden Sitzung angepasst werden, um den jeweiligen Bedürfnissen und Prioritäten des Vereins gerecht zu werden. Der Vorstand als Ganzes ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem bestimmten Ressort oder einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist stets für das Ressort (a) „Vereinsführung“ zuständig; der Finanzvorstand für das Ressort (b) „Finanzen“. Die übrigen Ressorts werden unter den Vorstandsmitgliedern verteilt. Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens ein Ressort verantwortlich und bestimmt eine Stellvertretung für sein(e) Ressort(s) aus dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Stellvertreter.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand vertreten den Verein nach außen einzeln. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis wie folgt beschränkt:
  - Über Grundstücke darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden.
  - Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen gleich welcher Art, Höhe sowie Laufzeit ist nur unter Zustimmung des Gesamtvorstandes zulässig.



- (6) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorab schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben und diese Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Vorstandsmittel während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die verbleibende Amtszeit eine kommissarische Nachfolge bestimmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann gemäß §17 Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (8) Personalunion zwischen dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand ist unzulässig.
- (9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmittel anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmittel an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§15 Der Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  - a. die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter,
  - b. drei weitere, durch die Mitgliederversammlung zu wählende, nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörende Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus, so beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
- (4) Beruft der Verwaltungsrat eine Sitzung ein, so ist jeweils aus dessen Mitte der Sitzungsleiter und Protokollführer zu wählen.
- (5) Die Aufgaben des Verwaltungsrates umfassen insbesondere:
  - a. die Leitung und Organisation der Abteilungen sowie deren Koordination,
  - b. die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - c. die Unterstützung bei administrativen Aufgaben (z.B. Schriftverkehr, Mitgliederverwaltung).

## **§16 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand (§14),
  - b. dem Verwaltungsrat (§15).
- (2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:



- a. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - b. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
  - c. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - d. Gründung und Schließung von Abteilungen gemäß §19 Abs. 2,
  - e. Bildung von Ausschüssen gemäß §17.
- (3) Die Zuweisung von Aufgaben an die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt analog zu §14 Abs. 2 in einem Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes, die unentschuldigt zwei Sitzungen pro Kalenderjahr versäumen oder ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen, können vom Gesamtvorstand ihres Amtes entthoben werden. Soweit es sich dabei um Vertreter der Abteilungen handelt, haben die Abteilungen ein Vorschlagsrecht für den Ersatzmann.
- (5) Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

## **§17 Ausschüsse**

- (1) Sofern es die Vereinsinteressen und Vereinsangelegenheiten erfordern, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Ausschüsse gebildet und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernannt werden.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei und in der Regel nicht mehr als fünf Mitgliedern. Einem Ausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes an.
- (3) Ausschüsse können insbesondere innerhalb der in §14 Abs. 2 beschriebenen Ressorts und der in §15 Abs. 5 beschriebenen Aufgaben des Verwaltungsrates gebildet werden.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vertreter des Gesamtvorstandes oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Stellvertreter wird vom Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Stellvertreter benannt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§18 Kassenprüfungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich einen Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins regelmäßig zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

## **§19 Abteilungen**

- (1) Die Durchführung des sportlichen Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abteilungsleitungen sind gemäß §15 Mitglied des Verwaltungsrates sowie §16 Mitglied des



- Gesamtvorstandes. Sie sind an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
- (2) Der Verein besteht aus den Abteilungen Jugend, Aktive und Alte Herren. Über die Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - (3) Die Jugendabteilungsleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der sonstigen Abteilungsleitungen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Abteilungsversammlungen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlungen sind sinngemäß zu §12 Abs. 3 von den Abteilungsleitungen einzuberufen.
  - (4) Der geschäftsführende Vorstand ist mit einer Frist von 14 Tagen zu jeder Abteilungsversammlung im Sinne dieses Paragraphen zu verständigen. An einer Abteilungsversammlung muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Nachschrift ist dem Vorstandsvorsitzenden auszuhändigen.

## **§20 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§21 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, denen der Verein unterliegt.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Organs des Vereins.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.



## **§22 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Versammlung gesamten stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (3) Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das vorhandene Reinvermögen an die Stadt St. Ingbert fallen, die es ihrerseits wieder gemeinnützigen Sportzwecken zuführen muss.

## **§23 Sonstiges**

Für den Fall, dass das Gericht oder das Finanzamt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzungsneufassung beanstandet, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Satzung so, wie er es für angemessen hält, zu ändern; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

St. Ingbert, den 23. September 2025

---

Alexander Jene  
Versammlungsleiter

---

Kristian König  
Geschäftsführer